Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luftschiffe mittelst Benutzung der herrschenden Luftströmungen erörtert worden ist, behandelt das III. Kapitel die "Ballons captifs"; Kapitel IV gibt einen höchst interessanten Ueberblick über den Stand der Militär-Aëronautik der verschiedenen Staaten, dann nennt Kapitel V die verschiedenen Anwendungen der Ballons im Kriege, und endlich wird im Kapitel VI das Beschiessen der Luftballons näher auseinandergesetzt. —

Im II. Theile wird die Frage der Militär-Brieftaubenpost eingehend behandelt. Kapitel I schildert den gegenwärtigen Stand dieses Dienstzweiges in den verschiedenen Armeen Europa's; Kapitel II gibt an, wie die Brieftaubenpost im Kriegsfall einzuführen und zu organisiren sei.

Im III. Theile finden wir das Projekt einer Organisation der beiden Dienste der Luftschiffe und der Brieftaubenpost für die belgische Armee.

Das Werk, aus kompetenter Feder, gibt einen sehr genauen und klaren Ueberblick der beiden Fragen und ist sehr geeignet, um für jeden, der sich dafür interessirt, als sicherer Leitfaden zu dienen.

A. v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Ein Kreisschreiben an die Offiziere der Militärjustiz in Betreff des Militärkleides) von Hrn. Oberauditor Oberst Borel sagt: "In einem Urtheile, in welchem es seine Unzuständigkeit aussprach, hat sich ein Militärgericht unter Anderem darauf berufen, es sei in Art. 1, Ziff. 4, der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 dahin auszulegen, dass derselbe nur auf solche Wehrmänner Anwendung findet, welche ausserhalb des Dienstes, mit Erlaubnissihrer Obern, im Militärkleide auftreten, nicht aber auf solche, die zufälligerweise dieses Kleid tragen.

"Da eine solche Auslegung dem Gesetzestexte direkt zuwiderläuft, so weise ich hiemit die Herren Auditoren an, gegen solche oder analoge Urtheile sofort die Kassation zu verlangen, gestützt auf Art. 188, Ziff. 1, des Gesetzes

"Ich sehe mich veranlasst zu wiederholen, dass die Militärstrafsachen ohne Unterbrechung behandelt werden sollen, und dass zwischen den verschiedenen Handlungen der Untersuchung, zwischen deren Schluss und deren Uebermittlung an den Oberauditor oder der Ueberweisung des Beschuldigten an das Divisionsgericht, und endlich zwischen letzterer und der Einberufung des Gerichts keine andern als die durch das Gesetz vorgesehenen Fristen zulässig sind.

"Um in dieser Beziehung eine Kontrole herzustellen, deren Nothwendigkeit mir durch die Erfahrung nachgewiesen worden ist, weise ich die Herren Untersuchungsrichter, Auditoren und Grossrichter an, sobald sie eine Strafsache erhalten haben, den Oberauditor davon sogleich in Kenntniss zu setzen, unter Angabe des Tages, an welchem sie in den Dienst getreten sind. Zu diesem Zwecke wird ihnen ein besonderes Formular zugestellt werden. Jede Nachlässigkeit in der rechtzeitigen Sendung dieser Mittheilung würde dem Schuldigen eine Strafe zuziehen."

— (Die Bildung von Armeekorps) soll in unserer Armee rasch und energisch an die Hand genommen werden. Es ist nur zu wünschen, dass das neue Kleid für den Körper

unserer Armee nicht zu weit sei! Auf jeden Fall hätte zweckmässig geschienen, die Frage der Bildung von Armeekorps und ihrer Einrichtung auf die Zeit zu verschieben, wo die unabweisbare Reorganisation unserer Armee zur Sprache kommt. Die Bildung von Armeekorps wird die Lösung der Aufgabe nicht erleichtern, sondern erschweren!

— (Der Titel Adjunkt des Militärdepartements) wurde — wie uns mitgetheilt — vom Bundesrath als inopportun verworfen und vorläufig "Generalstabsoffizier zur Dienstleistung in's Militärdepartement kommandirt" angenommen. Dagegen wurde die Stellung als nicht unter dem ersten Sekretär und überhaupt als ausserhalb der Kanzlei stehend, durch Bundesbeschluss angenommen. — In dieser Weise ist die in Nr. 14 gebrachte Notiz richtig zu stellen.

— (Erinnerungen eines Instruktors.) Unter diesem Titel hat der in Zürich verstorbene Oberst Stadler Denkwürdigkeiten hinterlassen, an welchen er die letzten Jahre seines Lebens und so oft eine schmerzhafte Krankheit es gestattete, gearbeitet hat. Mit Spannung sieht man in militärischen Kreisen der Veröffentlichung dieser Schrift des Offiziers, welcher bei uns eine hervorragende Stellung eingenommen hat, entgegen. Die Arbeit dürfte einen werthvollen Beitrag zu der Geschichte unseres Militärwesens in neuerer Zeit bilden.

Zürich. († Oberst Heinrich Fenner), früher Waffenchef der Kavallerie des Kantons ist, 78 Jahre alt, gestorben. Unter Major Bruno Uebel hat 1839 Fenner als Lieutenant der Dragoner-Kompagnie an den Attaquen auf dem Münsterhof, in der Waag- und Postgasse gegen die Aufständischen Theil genommen. Wie viele seiner Kameraden, hatte er sich durch treue Pflichterfüllung viel Hass und Verfolgung zugezogen. Er musste für einige Zeit das Land verlassen. Später liess sich Fenner in Winterthur nieder, wurde 1857 Regierungsrath, in welchem er 10 Jahre verblieb. Die letzten Jahre verlebte er in Zürich.

Bern. Ein Sohn des Hrn. Oberstdivisonär Lecomte ist als Genie-Aspirant in der Unteroffiziersschule in Bern nach kurzer Krankheit gestorben und am 7. April unter grosser Betheiligung beerdigt worden. Ein schwerer Verlust für die Angehörigen, welcher allgemeine Theil nahme verursachte.

Luzern. (Der Offiziers-Etat des Kantons pro 1891) ist erschienen. Es ist dieses, so viel uns bekannt, der erste in der Reihe der bezüglichen diesjährigen Veröffentlichungen.

Ausland.

Deutschland. († Feldmarschall Helmut von Moltke), der grösste Feldherr der Gegenwart, ist 91 Jahre alt in Berlin gestorben. Am 24. April Nachmittags wohnte er noch der Sitzung des Herrenhauses bei. Abends 9⁸/4 Uhr verschied er in Folge eines Herzschlages. Von den Begründern des einigen deutschen Reiches lebt jetzt nur noch, einsam und verlassen, der Fürst Bismarck Dieses der Glanz und die Herrlichkeit der Welt!

Oesterreich. († Graf Eduard Clam-Gallas, General der Kavallerie) ist am 14. März in Wien gestorben. Derselbe wurde 1805 in Prag geboren und trat 1822 als Cadet in das 8. Kürassier-Regiment; er avancirte in demselben 1839 zum Oberst und Regiments-Kommandanten und wurde 1846 Generalmajor. 1848 war er als Brigadier in Mailand. In den Märztagen kämpften seine Truppen tapfer gegen die Revolution und bei der Räumung von Mailand am 20. März deckte er den Abzug der Truppen vom Castell. In den Gefechten bei Montanara, Sommacampagna, Goito und Cu-